

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund

Vom 21.07.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S.213), bzw. des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

[§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums](#)

[§ 2 Diplomgrad](#)

[§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang](#)

[§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen, Freiversuch](#)

[§ 5 Fachprüfung, Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis](#)

[§ 6 Prüfungsausschuss](#)

[§ 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen](#)

[§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester](#)

[§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss](#)

II. Diplom - Vorprüfung

[§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung](#)

[§ 13 Klausurarbeiten](#)

[§ 14 Mündliche Prüfungen](#)

[§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 17 Zeugnis](#)

III. Diplomprüfung

[§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung](#)

[§ 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung](#)

[§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung](#)

[§ 21 Diplomarbeit](#)

[§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen](#)

[§ 24 Zusatzfächer](#)

[§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung](#)

[§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung](#)

[§ 27 Zeugnis](#)

[§ 28 Diplomurkunde](#)

IV. Schlussbestimmungen

[§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung](#)

[§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 31 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Statistik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

[zurück](#)

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Statistik der Universität Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Statistiker" bzw. "Diplom-Statistikerin", abgekürzt "Dipl.-Stat.".

[zurück](#)

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 168 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 119 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Statistikstudiums ohne das Nebenfach und 16 bis 32 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Nebenfaches. Für den Wahlbereich verbleiben somit zwischen 17 und 33 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung wird der Studienablauf so festgelegt und es werden die Studieninhalte so begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der/die Student/in im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

[zurück](#)

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen, Freiversuch

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll in der Regel einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Fachprüfung muss der/die Kandidat/in zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 zugelassen sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Fachprüfung muss der/die Kandidat/in zur Diplom-Prüfung gemäß § 18 zugelassen sein.

(4) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung bei dem/der betreffenden Prüfer/in erforderlich. Die Anmeldung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in den Statistik-Prüfungen und mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin in den Mathematik- und Nebenfachprüfungen erfolgen. Für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Der/Die Kandidat/in kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Es wird empfohlen, die mündlichen Fachprüfungen möglichst bald nach Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen abzulegen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6)

1. Legt der/die Kandidat/in die Fachprüfung in Statistik V und VI innerhalb der Regelstudienzeit vor Beginn des siebten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht er/sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Legt der/die Kandidat/in die Fachprüfungen 2. und 3. gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 innerhalb der Regelstudienzeit vor Beginn des neunten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht er/sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein Freiversuch für das Prüfungsfach 4 (Nebenfach) im Hauptstudium kann innerhalb der Regelstudienzeit unternommen werden. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

2. Die Freiversuchsregelung gemäß Punkt 1 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien im Studiengang Statistik an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Punkt 1 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.

3. Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Statistik.

4. Bei der Berechnung der Fristen bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der/die Kandidat/in unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

5. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der/die Kandidat/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er/sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

6. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der/die Kandidat/in nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

7. Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Punkten 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung innerhalb von drei Monaten an derselben Universität einmal wiederholen.

8. Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

(7) Ein/e Kandidat/in kann sich zum Zwecke der Erziehung seines/ihres Kindes für den Zeitraum vom Studium beurlauben, für den einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin gesetzlicher Anspruch auf Erziehungsurlaub zusteht (Erziehungsurlaub). Die Beurlaubung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein solcher Erziehungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 6 Satz 1.

[zurück](#)

§ 5 Fachprüfung, Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis

(1) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen

Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Im Falle der Fachprüfung über Statistik I und II kann die Fachprüfung nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin als 60 - 80minütige Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen erbracht werden. Die Fachprüfung im Nebenfach wird für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt (vgl. Nebenfachvereinbarungen).

(2) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Veranstaltung bezogen ist.

(3) Teilnahmenachweis ist die Bescheinigung über die Anwesenheit (aktive Teilnahme) während einer Lehrveranstaltung. Der Teilnahmenachweis ist kein Prüfungselement im Sinne von § 3 Eck-VO-U.

[zurück](#)

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Statistik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/Studentinnen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

[zurück](#)

§ 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/Die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in bzw. die Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

[zurück](#)

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die in dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Statistik an der Universität Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

[zurück](#)

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn die Kandidatin schwanger ist oder war und der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt. Wenn die Kandidatin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist beim Prüfungsausschuss beantragt hat und der Rücktritt noch vor oder zu Beginn der Prüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Ansonsten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im laufenden Prüfungsverfahren ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[zurück](#)

II. Diplom - Vorprüfung

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;

b) seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Statistik I und II
2. Analysis I und II
3. Statistik III und IV
4. Lineare Modelle
5. Nebenfach.

Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist.

1. Zu der Fachprüfung "Statistik I und II" kann nur zugelassen werden, wer eine regelmäßige Teilnahme an den beiden vorlesungsbegleitenden Übungen und an den beiden Software-Übungen nachweist.

2. Zu der Fachprüfung "Analysis I und II" kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis aus "Analysis I" oder "Analysis II" erbracht hat.

3. Zu der mündlichen Prüfung über das Fach "Statistik III und IV" kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Teilnahmenachweis gemäß Nr. 1 erbringt,
- b) einen Leistungsnachweis aus Nr. 2 vorlegt,
- c) je einen Leistungsnachweis aus "Statistik III und IV" vorlegt.

4. Zu der mündlichen Prüfung über das Fach "Lineare Modelle" kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Teilnahmenachweis gemäß Nr. 1 erbringt,
- b) einen Leistungsnachweis aus Nr. 2 vorlegt,
- c) einen Leistungsnachweis "Vektor- und Matrizenrechnung I und II" vorlegt.

5. Zu der Fachprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß Anlage geforderten Leistungen erbracht hat.

(3)

1. Als Teilnahmenachweis nach Absatz 2 Nr. 1 gilt eine Bescheinigung durch den/die Veranstaltungsleiter/in.

2. Der Leistungsnachweis nach Absatz 2 Nr. 2 ist durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeit zu den Lehrveranstaltungen "Analysis I" oder "Analysis II" zu erbringen.

3. Die Leistungsnachweise nach Absatz 2 Nr. 3 c sind durch mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeiten zu den Lehrveranstaltungen "Statistik III" und "Statistik IV" zu erbringen. Zu diesen Klausuren wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen "Statistik III" und "Statistik IV" teilgenommen hat.

4. Der Leistungsnachweis nach Absatz 2 Nr. 4 c ist durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeit zu den Lehrveranstaltungen "Vektor- und Matrizenrechnung I und II" zu erbringen. Zu dieser Klausur wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen "Vektor- und Matrizenrechnung I und II" teilgenommen hat.

5. Wie die Leistungsnachweise für das Nebenfach erbracht werden müssen, wird durch die entsprechende Nebenfachvereinbarung geregelt.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zwei Wochen vor Ablegung der ersten Fachprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

b) der Nachweis über das bisherige Studium und

c) eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Statistik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet,

d) die Angabe des gewählten Nebenfaches,

e) gegebenenfalls die Erklärung, dass der/die Kandidat/in der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen gemäß § 14 Abs. 5 widerspricht, wobei der Widerspruch des Kandidaten/der Kandidatin gegen die Zulassung auch vor und in der Prüfung zulässig ist.

[zurück](#)

§ 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Statistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die Zulassungen zu den Fachprüfungen "Analysis I und II" und "Statistik I und II" erfolgen durch den Prüfungsausschuss, wenn der/die Kandidat/in ihm die dazu jeweils benötigten Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 ausgehändigt hat.

(4) Wenn dem Prüfungsausschuss die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegen, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss bescheinigt. Die Zulassung für die Prüfungen "Statistik III und IV" und "Lineare Modelle" erfolgt vor Beginn der Prüfung durch den/die Prüfer/in, sofern der/die Kandidat/in die Bescheinigung nach Satz 1 vorlegt sowie dem/der Prüfer/in die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 c bzw. 4 c aushändigt.

(5) Das Zulassungsverfahren im Nebenfach wird durch die Nebenfachvereinbarung geregelt. Die Leistungsnachweise im Nebenfach müssen bei der Meldung zur Prüfung im Nebenfach vorgelegt werden.

(6) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach § 10 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

[zurück](#)

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie sich Grundlagen in Analysis, statistische Grundkenntnisse sowie eine systematische Orientierung im Nebenfach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den fünf Fächern gemäß §10 Abs. 2.

Das Nebenfach kann aus folgenden Gebieten gewählt werden:

Biologie	Physik
Chemie	Raumplanung
Chemietechnik (Verfahrenstechnik oder Technische Chemie)	Betriebswirtschaftslehre
Elektrotechnik	Soziologie
Informatik	Volkswirtschaftslehre
Maschinenbau	Sport
Mathematik	Philosophie
Theoretische Medizin	Psychologie
Erziehungswissenschaft	Organisationspsychologie.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

(3) Die Statistik-Fachprüfungen Nr. 1 - 4 nach § 10 Abs. 2 werden mündlich abgelegt. Die Prüfung über die Vorlesungen "Statistik I und II" findet gegebenenfalls nach Festsetzung des Prüfers/der Prüferin als Gruppenprüfung statt (vgl. § 14 Abs. 2 und 3). Für das jeweilige Nebenfach gilt die in der Anlage genannte Prüfungsform; insbesondere wird die Fachprüfung für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt.

(4) Besteht eine Fachprüfung in einem Nebenfach nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der/die Kandidat/in sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 15 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(5) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

[zurück](#)

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit bestimmten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich für das jeweilige Nebenfach aus der Anlage.

(3) Jede gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 im Nebenfach zu erbringende Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden zusammen mit den Prüfungsterminen, mindestens drei Wochen vor der Prüfung, jedoch spätestens in der letzten Vorlesungswoche, durch Aushang bekanntgegeben. Unter Beachtung des Datenschutzes werden die Ergebnisse der Klausurarbeiten durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Zu jeder Klausur findet innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur statt.

[zurück](#)

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen, im Fach "Statistik I und II" auch als Gruppenprüfung, vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich im Falle von zwei Prüfern/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle eines Prüfers/einer Prüferin hat dieser/diese den sachkundigen Beisitzer/die sachkundige Beisitzerin zu hören, bevor er/sie die Note festsetzt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

Die mündliche Prüfung über das Fach "Statistik I und II" kann als Gruppenprüfung abgenommen werden. In diesem Fall besteht eine Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen aus höchstens vier Personen. Die Prüfungszeit beträgt dann insgesamt mindestens 60 und höchstens 80 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten/Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Für jede mündliche Prüfung stehen in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine zur Verfügung.

[zurück](#)

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, stellt die Note der Prüfungsleistung die Fachnote dar. In diesem Fall ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Besteht die Fachprüfung im Nebenfach aus zwei Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1), errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 5.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Bei der Bildung der Fachnoten (Absatz 4) oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studenten/Studentinnen jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

[zurück](#)

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur

Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Frist für jeweils eine Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt ein Jahr. Die Frist verlängert sich, wenn

- die Kandidatin während dieses Zeitraums wegen Schwangerschaft am Studium gehindert ist und die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Mutterschutzfrist oder
- der/die Kandidat/in sich im Erziehungsurlaub nach § 4 Abs. 7 befindet, um den Zeitraum der Beurlaubung.

Die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bzw. der Erziehungsurlaub müssen vor Ablauf der Wiederholungsfrist beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

[zurück](#)

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

[zurück](#)

III. Dipl o m p r ü f u n g

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;

b) die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Statistik oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat; die Zulassung kann bedingt ausgesprochen werden, falls die Vordiplomsleistung für das Nebenfach noch nicht erbracht ist;

c) seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist,

d) die erfolgreiche Teilnahme an "Numerische Mathematik I" oder gegebenenfalls einer Spezialvorlesung für Statistiker/innen aus dem Bereich der Numerik oder einer Vorlesung im Umfang von 4 V + 2 Ü SWS über Operations Research-Verfahren oder "Computergestützte Statistik" nachweist,

e)

- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Fallstudien II oder die Teilnahme an einem anerkannten außeruniversitären Projekt nachweist,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung über "Spezialgebiete der Statistik" im Umfang von mindestens 2 V SWS, welche nicht Bestandteil der Prüfungen § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ist, nachweist,
- die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen aus dem Gebiet "Quantitative Methoden im Nebenfach" im Umfang von 4V SWS, welche nicht Bestandteil der Prüfungen § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind, nachweist.

Eine vorbehaltliche Zulassung erfolgt schon bei Vorliegen der Voraussetzungen a, b, c; jedoch müssen vor Aushändigung des Diplomzeugnisses die Leistungen gemäß d und e erbracht worden sein.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Statistik V und VI

2. Ein Gebiet der stochastischen Prozesse sowie Stichprobenverfahren oder Versuchsplanung

3. Spezialgebiete der Statistik

4. Nebenfach

sowie

5. aus der Diplomarbeit.

Zu einer Fachprüfung oder zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist.

1. Zu der Fachprüfung Nr. 1 gibt es keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

2. Zu der Fachprüfung Nr. 2 kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis aus "Stichprobenverfahren" oder "Versuchsplanung" erbracht hat.

3. Zu der Fachprüfung Nr. 3 gibt es keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

4. Zu der Fachprüfung im Nebenfach (Nr. 4) kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß Anlage geforderten Leistungen erbracht hat. Wählt der/die Kandidat/in in der Diplomprüfung ein anderes Nebenfach als in der Diplom-Vorprüfung, hat er/sie zusätzlich die für das neue Nebenfach geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sowie die entsprechende Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

5. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

a) zwei Seminare erfolgreich absolviert hat,

b) die Lehrveranstaltung Fallstudien I erfolgreich absolviert hat,

c) den Leistungsnachweis nach Nr. 2 und mindestens einen der Leistungsnachweise aus Absatz 1 e

oder

mindestens zwei der Leistungsnachweise aus Absatz 1 e erbracht hat.

(3) Der/Die Kandidat/in kann einen der Studienschwerpunkte

Biometrie

Technometrie

Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung

wählen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Biometrie ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie, Psychologie wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie schreiben.
- b) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Biometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Epidemiologische Methoden" oder "Planung und Auswertung klinischer Studien" sein.
- c) Hat der/die Kandidat/in nicht eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie oder Psychologie gewählt, dann muss er/sie Grundkenntnisse in Theoretische Medizin oder Biologie durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Technometrie ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Physik wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Technometrie schreiben.
- b) Er/Sie muss einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung "Versuchsplanung" erbringen.
- c) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Technometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Qualitätssicherung" sein.
- d) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Physik gewählt, dann muss er/sie Grundkenntnisse in einem dieser Fächer durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, dann muss er/sie den erfolgreichen Besuch einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung im Umfang von 4 V + 2 Ü nachweisen. Dafür entfällt der Leistungsnachweis für "Ökonometrie I".
- b) Er/Sie muss in "Quantitative Methoden im Nebenfach" die Lehrveranstaltung "Ökonometrie I" (4 V + 2 Ü) nachweisen (s. § 18 Absatz 1 e).
- c) Er/Sie muss im Studienelement IX die Lehrveranstaltung "Zeitreihenanalyse" wählen.
- d) Er/Sie muss im Studienelement XIV einen Leistungsnachweis in "Operations Research" (4 V + 2 Ü) erbringen.

e) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen.

Jede/r Kandidat/in kann höchstens einen Studienschwerpunkt wählen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Ablegung der ersten Fachprüfung bzw. vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

[zurück](#)

§ 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(1) Über die Zulassung gemäß § 18 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit sowie zu den Fachprüfungen Nr. 1 und 3 gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss, wenn der/die Kandidat/in ihm die dazu jeweils benötigten Nachweise gemäß § 18 vorgelegt hat.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind das gewählte Nebenfach und gegebenenfalls der Schwerpunkt (s. § 18 Abs. 3) anzugeben sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu bezeichnen.

(4) Die Zulassung zu der Fachprüfung Nr. 2 gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt zu Beginn der Prüfung durch den/die Prüfer/in, sofern der/die Kandidat/in ihm/ihr den geforderten Leistungsnachweis aushändigt bzw. eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses vorlegt, dass diesem der Leistungsnachweis ausgehändigt worden ist.

[zurück](#)

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2.

(2) Die Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bestehen aus mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfung im Nebenfach hat die aus der Anlage ersichtliche Form; insbesondere wird die Fachprüfung für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen nach § 18 Absatz 2 sind folgende Inhalte:

Prüfungsfach	Veranstaltungen
1. Statistik V und VI	Stoff der Vorlesungen.
2. Ein Gebiet der stochastischen Prozesse sowie Stichprobenverfahren oder Versuchsplanung	Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 V SWS aus dem Gebiet der stochastischen Prozesse; eine gewählte Vorlesung darf nicht mit einer für die Fachprüfung gemäß Nr. 3 übereinstimmen, Stichprobenverfahren oder Versuchsplanung (s. auch § 18 Abs. 1 e)
3. Spezialgebiete der Statistik	Stoff von mindestens zwei Vorlesungen zum Studienelement "Spezialgebiete der Statistik" im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden. Diese Vorlesungen dürfen nicht mit den für die Fachprüfung gemäß Nr. 2 gewählten Spezialvorlesungen übereinstimmen (s. auch § 18 Abs. 1 e).
4. Nebenfach	Aus dem Lehrveranstaltungsangebot werden Kenntnisse im Umfang von acht bis sechzehn Semesterwochenstunden verlangt.

(4) Ein/e Prüfer/in darf höchstens zwei Fächer oder die Diplomarbeit und ein Fach prüfen.

(5) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

[zurück](#)

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es werden jedoch keine eigenständigen Forschungsleistungen erwartet.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder im Studiengang Statistik in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate; falls das Thema nicht empirisch, experimentell oder mathematisch ist, beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern; falls das Thema nicht empirisch, experimentell oder mathematisch ist, beträgt die Verlängerung höchstens vier Wochen.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

[zurück](#)

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/innen soll der/die Professor/in sein, der/die die Arbeit ausgegeben hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Davon abweichend gilt jedoch folgende Regelung: Bewertet ein/e Gutachter/in die Arbeit mit der Note 5,0 und der/die andere mit "ausreichend" oder besser oder beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter/eine dritte Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Frist für die Begutachtung beträgt acht Wochen. Die Bewertung muss dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb dieser Zeit mitgeteilt werden.

[zurück](#)

§ 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

[zurück](#)

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der/Die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

[zurück](#)

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4.0) bewertet worden ist,
- b) die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind,
- c) die Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 d und e erbracht sind.

Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach und die Fachnoten jeweils einfach gewichtet werden. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 und alle Fachprüfungen außer der Nebenfachprüfung mit 1,0 bewertet wurden und wenn im Nebenfach mindestens die Note 1,3 erreicht wird.

(4) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studenten/Studentinnen jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

[zurück](#)

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur gestattet, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für die Wiederholungsprüfung der mündlichen Fachprüfungen kann der/die Kandidat/in einen neuen/eine neue Prüfer/in vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; er begründet keinen Anspruch.

[zurück](#)

§ 27 Zeugnis

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird der Studienschwerpunkt in das Diplomzeugnis aufgenommen, falls die Voraussetzungen aus § 18 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung gemäß § 25 Abs. 1 erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

[zurück](#)

§ 28 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

[zurück](#)

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

[zurück](#)

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Mitteilung des Nichtbestehens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

[zurück](#)

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten/Studentinnen, die ab Wintersemester 1995/96 erstmalig für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1995 geltenden Diplomprüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragten. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Soweit für ein Nebenfach noch keine an die Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen angepasste Nebenfachvereinbarung vorliegt, werden die Leistungsnachweise im Nebenfach in Abstimmung mit den Fachvertretern vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Anzahl der Leistungsnachweise im Nebenfach ist in der Summe auf höchstens drei beschränkt.

(4) Die Diplomprüfungsordnung vom 16.02.1993 ist letztmalig im Sommersemester 2001, die Diplomprüfungsordnung vom 24.06.1978 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen vom 1993 und 1978 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vom Amt wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

[zurück](#)

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Statistik vom 16.02.1993 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/93 vom 28.05.1993) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 05.05.1993, 14.12.1994, 5.11.1997, 2.12.1998 und 26.1.2000 und des Senats der Universität Dortmund vom 22.06.1995, 26.03.1998 und 10.6.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 21.07.1995, 29.04.1998 und 24.06.1999 und des Rektorates vom 05.04.2000.

Dortmund, 25. Mai 2000
Der Rektor der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. A. Klei